

60 und
Markt mehr
gezahlte
ember im
Staats-
energetisch
Verkäufer
Preis er-
und also
des Ange-
nicht be-
schwerend
Schaden
tügen Ver-
en. Das
im Falle

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

ersprechnummer 28.

Postschekkonto 881
Frankfurt a. M.

D. Graf
gen über
hre mehr
gezogen
ähnlich
Sammel-
egszeit
es haben
eine vom
Sonder-
chten der

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Blätter“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen. Redaktion, Druck und Verlag von P. Raedberger in Westerburg.

Nr. 33.

Dienstag, den 2. November 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705). Vom 29. Oktober 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) folgendes bestimmt:

I.

Abchnitt II der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 erhält folgenden Zusatz:

„Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mk. erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.“

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung.

zur Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verlaufe durch den Kartoffelzüchter im Großhandel beträgt für die Tonne

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz . . . 55 Mk.,

in den preussischen Provinzen Sachsen, im Reichs-Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Döbeln a. Rhön, im Kreis Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Großherzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Rönigsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. O., Reuß i. L. . . 57 Mk.,

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Mettinghausen, im Kreis Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lüneburg, Bremen und Hamburg . . . 59 Mk.,

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs . . . 61 Mk.

II.

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbrauch geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt 1 Mark 30 Pfg. für 50 Kilogramm übersteigen.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverkehrs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbmäßig an Verbraucher verabsolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonntags Schweinefleisch

nicht verabsolgt werden. Gestattet bleibt die Verabsolgtung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del, Rauschspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabreicht werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigepflicht von Geschwelligkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

Zuge ver-
Maffen-
te weitere
beschriebene
Gelegen-
und alles
zu eigen
gestaltung
hre 1898
schlich so
ngen, die
erweisen
ihr unter
See, Eng-
m gewagt
handlung
unserer
ern auch

so große
tee bereit,
om Noten
n, jedoch
niger als
Interesse
bluß des
an die
Vereinen
ch billiger
essen ein
ordnung
uli 1915
Vertriebe
liegt vor.
mittee der
a, Prinz
r 43, zu
erkfam zu

Ufueh.

Amtlich.
ber Front
entämpfe.

d gewor-
gt. West-
r Rudol-
den die
Heber
front des
verfolgt
eitung.

§ 6

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt.
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheiten nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Ausbhang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Nov. in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nr. M. 5395/9. 15. R. R. A.

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung, über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A. meldepflichtigen Gegenstände aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt**):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschl. Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*** Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschl. Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen
- a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
- b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
3. alle kupfernen Feuerbüchsen,
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Deslators, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen,
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Brücken,
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußeren Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind,
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von der Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden,
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a) bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Veräußerungen selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung folgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote der Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, die welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme zogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren auftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. R. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der liegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung Kupfer in Fertigfabrikaten vorgeschriebene Meldung verfallen haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Mobilstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldeschein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich ist bis zum obengenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Frankfurt a. M., den 2. November 1915.

XVIII. Armekorps. Stello. Generalkommandant

Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelförderung vom 9. Okt. 1915. Vom 28. Okt. 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 2 werden die Worte „zu den Grundpreisen (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zusätzlich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.

2. Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „10 Hektar“ ersetzt durch „1 Hektar“. Hinter Abs. 1 ist folgender Absatz einzufügen:

„Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.“

3. Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 werden gestrichen.

4. In § 9 sind die Worte „dem Kartoffelerzeuger „auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. **Felbrück**

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des 18. Armee-Korps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechts- und links das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre alten männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes oder eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen. **Zur Ausreise ist in allen Fällen die vorherige Genehmigung des Generalkommandos erforderlich.**

§ 2.

Sämtliche russische Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, **nur auf Grund des vorher eingeholenden Einverständnisses des Generalkommandos** nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in dem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Stadtrats (in Stadtfreien des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften werden hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltend gemacht. Die Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachte Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die nötigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß des neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres bisherigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber beauftragten und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzubehaltende, erforderlichenfalls von seiner Kautions in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mk. pro Kopf und Tag zu leisten.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 wer-

den mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zu widerhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Verordnung.

betr. Ausdruck des Brotgetreides aus dem Gutsjahr 1915.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 ff) wird für den Umfang des Kreises Westerbürg folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ausdruck des Brotgetreides muß bis zum 30. November d. Js. erfolgt sein. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen und auf Grund eines eingehend begründeten schriftlichen Antrages von dem Kreisausschuß bewilligt werden.

§ 2.

Brotgetreide, das bis zu dem in § 1 genannten Zeitpunkte, abgesehen von besonders erteilten Ausnahmegenehmigungen, noch nicht ausgedroschen ist, wird seitens der Gemeinde auf Kosten des Besitzers durch einen Dritten ausgedroschen werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden gemäß § 57 genannter Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Westerbürg, den 30. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg. **Abicht.**

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 30. Oktober. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz. Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Südöstlich von Mitau wiesen unsere bei Platanen auf das Nordufer des Miße vorgeschobenen Kräfte 2 starke nächtliche Angriffe ab und zogen sich vor einem weiteren Angriff in die Hauptstellung auf dem Südufer zurück.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linfingen.

Westlich von Gartzoy wurden die russischen Stellungen bei Komarow und der Ort selbst genommen. Ein nächtlicher russischer Gegenangriff blieb erfolglos. Kamiennucha, Puta, Bisowska und Bielgow wurden gestürmt, 18 Offiziere, 929 Mann sind gefangen genommen, 2 Maschinengewehre erbeutet.

Ein russisches Kampfflugzeug wurde bei Rukli heruntergeschossen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Armeen der Generale v. Koeveß und v. Gallwitz haben feindliche Stellungen gestürmt, über 1000 Serben sind gefangen genommen, 2 Geschütze, 1 Maschinengewehr erbeutet und sind in Vorbereitung geblieben.

Die Armee des Generals Bojadjeff setzt die Verfolgung fort.

WB. Großes Hauptquartier, 31. Oktober. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bayerische Truppen setzten sich nordöstlich von Neuville in Besitz der französischen Stellung in einer Ausdehnung von 1100 Metern, machten etwa 200 Gefangene und erbeuteten 4 Maschinengewehre, 3 Minenwerfer. Ein feindlicher Gegenangriff wurde abends abgeschlagen.

In der Champagne ist ein weitvorspringendes deutsches Grabenstück nördlich von Le Mesnil in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober durch überwältigenden Angriff gegen die dort steh-

enden Kompagnien an die Franzosen verloren gegangen. Bei Zahure griffen nachmittags unsere Truppen an. Sie stürmten die Butte de Zahure (Höhe 192) nordwestlich des Ortes). Der Kampf dauerte die ganze Nacht hindurch an. 21 französische Offiziere (darunter 2 Bataillonskommandeure) 1215 Mann wurden gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Durch unser konzentrisches Feuer wurden die Russen gezwungen, den Ort Planlanen auf dem Nordufer der Wisse wieder zu räumen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Reichard von Ruwen

Bei der Heeresgruppe v. Hindenburg: 98 Offiziere, 14.482 Mann gefangen, 40 Maschinengewehre erbeutet.
Bei der Heeresgruppe Prinz Leopold von Bayern: 32 Offiziere, 4134 Mann gefangen, 2 Maschinengewehre erbeutet.
Bei der Heeresgruppe v. Linzinger: 56 Offiziere, 8871 Mann gefangen, 21 Maschinengewehre erbeutet.
Bei der Armee v. Bothmer: 3 Offiziere, 1525 Mann gefangen, 1 Maschinengewehr erbeutet.
Bei der Heeresgruppe v. Madensen: 55 Offiziere, 11.937 Mann gefangen, 16 Maschinengewehre und 23 Geschütze* erbeutet.
Zusammen: 244 Offiziere, 40.949 Mann gefangen, 80 Maschinengewehre und 23 Geschütze erbeutet.

und an die beteiligten Städte zur Weitergabe an die Gewerbetreibenden und die Bevölkerung zu verteilen. Der Magistrat empfiehlt den Beitritt und wird einstimmig seitens des Kollegiums dem Anschluß der Stadt an die Lebensmittelgesellschaft zugestimmt. 4. Im Anschluß an die Stadt-Versammlung fand die Wahl eines Kreistagsabgeordneten statt und wurde Herr Bürgermeister Stappel einstimmig wiedergewählt.

Ein Wegweiser für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Regierungsbezirk Wiesbaden hat die Geschäftsstelle des Landesausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge zu Frankfurt a. M., Bleichstraße 18, herausgegeben. Wir machen auf das Schriftchen aufmerksam, das den Ausschüssen des Tätigkeitsgebietes der Fürsorge einige Winke geben, ihnen die Arbeiten erleichtern und den Kriegsbeschädigten selbst eine Uebersicht über die Ansprüche aus dem Mannschaftsversorgungsgesetz bieten soll. Auf Einzelheiten acht das Heftchen nicht ein; bedarf der Kriegsbeschädigte einer besonderen Beratung, so wendet er sich am besten an seinen zuständigen Ausschuß, im Zweifelsfall an die Geschäftsstelle des Landesausschusses.

Auszug aus den Verlustlisten.

Nr.	Name	Ref.-Reg. Nr.	87.	1. v.
1.	Adam Eichmann Göttershausen	"	"	87. 1. v.
2.	Adolf Köhler Wallmerod	"	"	87. verm.
3.	Adolf Abel Hülblingen	"	"	87. 1. v.
4.	August Klees Gershausen	"	"	87. 1. v.
5.	August Schmidt Winnen	"	"	87. verm.
6.	Bernhard Haas Waigandshain	"	"	87. 1. v.
7.	Otto Kredel Stahlhofen	"	"	87. 1. v.
8.	Otto Schäfer Hülblingen	"	"	87. 1. v.
9.	Peter Hermann Ruppach	"	"	87. 1. v.
10.	Peter Friedrich Goldhausen	"	"	87. 1. v.
11.	Peter Ferdinand Renterhausen	"	"	87. 1. v.
12.	Joh. Münz Ruppach	"	"	87. sch. v.
13.	Joh. Dillmann Eisen	"	"	87. gef.
14.	Joh. Weber Großholbach	"	"	87. gef.
15.	Joh. Beitzgen Arnshöfen	"	"	87. gef.
16.	Jakob Hering Pottum	"	"	87. 1. v.
17.	Josef Göbel Girkelroth	"	"	87. 1. v.
18.	Heinrich Hölzer Pottum	"	"	87. sch. v.
19.	Friedrich Hofmann Berod	"	"	87. 1. v.
20.	Karl Jonk Winnen	"	"	87. gef.
21.	Phil. Theo. Baumann Brandscheid	"	"	87. verm.

angriff nach Nahkampf abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Ein feindlicher Gegenstoß nördlich von Romanowo hatte keinen Erfolg. Deutsche Truppen der Armee des Generals Grafen v. Bothmer wurden bei Siemikowic (an der Strypa, nördlich von Bursanow) angegriffen und stehen dort noch im Kampf.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In Fortsetzung des Angriffs wurden die Höhen südlich von Grn. Milanovac in Besitz gekommen. In Richtung auf Kragujevac ist der Feind über den Petrovadar- und Lepenica-Abchnitt zurückgeworfen; Kragujevac ist in deutscher Hand. Westlich der Morawa ist gegen zähen Widerstand der Serben der Tricunovo-Berg genommen. Es wurden einige hundert Gefangene gemacht.

Die Armee des Generals Bojadef war am 30. Oktober unter Nachhutkämpfen dem Feinde bis in die allgemeine Linie Höhe von Planinica (westlich von Zajecar)-Slatin (nordwestlich von Knjacevac), östlich von Sprljig, westlich von Bela Palanka, östlich von Blasontince gefolgt.

Die Zahl der im Oktober von deutschen Truppen im Osten eingebrachten Gefangenen und die von ihnen gemachte Beute beträgt:

Gef.	Name	Ref.-Reg. Nr.	87.	gef.
"	Oskar Festerding Westerburg	"	"	87. gef.
"	Karl Hannappel Hundslangen	"	"	87. gef.
"	Math. Schreiner Gf'n	"	"	87. 1. v.
"	Peter Huhn Westerburg	"	"	87. sch. v.
"	Unterof. Peter Joh. Schilling Oberrod	"	"	87. 1. v.
"	Bisfeldw. Alois Hering Hellenhahn	"	"	87. 1. v.

VI. Quittung

der zur Beschaffung von Viebesgaben für gefangene Deutsche in Rußland eingezahlten Beträge.

Nr.	Einreicher	Betrag
55	Obererbach	32
56	Molsberg	51
		83
	Hierzu bisher	2889
	Im ganzen	2972

Westerburg, den 2. November 1915.

Preisenauswahlbüro. W. Becker.

Bekanntmachung

Im Dezember dieses Jahres kommen die zweijährigen Zinsen der Schlier-Stiftung zur Verteilung an ehemalige Schüler der hiesigen Taubstummen-Anstalt, und zwar, nach den Bestimmungen des Testaments, an solche unbescholtene und fleißige, aber unbemittelte Taubstumme, welche entweder

1. sich ein eigenes Geschäft gründen, oder
2. sich Werkzeuge, Nähmaschinen oder Material anschaffen, oder
3. zu ihrer gewerblichen Weiterbildung an einem Lehrkursus teilnehmen möchten.

Ein Teil dieser Zinsen kann auch zu Unterstützungen an alt und fränk Taubstummen verwandt werden, welche nicht mehr vollständig erwerbsfähig sind.

Gesuche mit beglaubigten Angaben sind an den unterzeichneten Vorstand in Camberg bis zum 15. November d. Js. einzusenden. Camberg, (Rassau) den 15. Oktober 1915.

Der Vorstand
des Vereins zur Unterstützung von Taubstummen
im Reg.-Bez. Wiesbaden.



überall und stets nur die über 20 Jahre bestehende deutsche Marke **Sturmvoegel** Fahrräder und Nähmaschinen in zahlreichen Modellen und von höchster Leistungsfähigkeit. Kein Wiederverkäufer sollte versäumen, unsere allbekannten und eingeführten Maschinen zu vertreiben. Zubehörteile, Taschenlampen, Batterien, Ersatzteile in grosser Auswahl. Kataloge postfrei.
Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvoegel
Gehr. Grüttnar, Berlin-Halensee 125.

Henkel's
Bleich-Soda
für den
Hausputz

Schepeler's
Kaffee, Tee und Kakao
sind unübertroffen an Feinheit und Ausgiebigkeit.
Alleinverkauf für Westerburg bei **Haus Bauer**,
Kolonialwarenhandlung.